

## Information

Februar 2019

### Informationen für anerkannte Asylsuchende

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Sie als Asylsuchend anerkannt hat, müssen Sie folgende Schritte einleiten:

1. Laden Sie den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und den Antrag auf Passersatz (Reiseausweis) herunter, füllen Sie beide Anträge vollständig aus und lassen Sie diese von der Meldebehörde bestätigen.
2. Zudem benötigen Sie ein biometrisches Passfoto, das in Deutschland gefertigt wurde.
3. Vereinbaren Sie einen Termin mit der Ausländerbehörde. Bringen Sie bitte alle oben genannten Unterlagen sowie den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit.
  - Bei dem Termin wird die **Sicherheitsbefragung** durchgeführt. Benötigen Sie dafür einen Dolmetscher, müssen Sie diesen selbst organisieren und zum Termin mitzubringen. Kosten dafür müssen Sie selbst tragen.
  - Außerdem werden Fingerabdrücke genommen.
  - Sie werden zu einem Integrationskurs verpflichtet.
  - Sie erhalten die Fiktionsbescheinigung.

Sobald die Aufenthaltserlaubnis und der Reiseausweis vorliegen, werden Sie von der Ausländerbehörde angeschrieben.

#### Umzug - Folgendes ist zu beachten:

- Ehe Sie umziehen, nehmen Sie bitte in jedem Fall Kontakt mit der Ausländerbehörde im Landkreis Unterallgäu auf!

#### Familiennachzug bei anerkannten Flüchtlingen:

Zuständig für den Familiennachzug sind die deutschen Auslandsvertretungen. Ein Familiennachzug ohne eine eigene Wohnung führt zur Obdachlosigkeit. Denn ab der Anerkennung durch das BAMF ist die Ausländerbehörde nicht mehr zur Unterbringung verpflichtet.

Nehmen Sie bitte rechtzeitig mit der Ausländerbehörde Kontakt auf, wenn Sie den Ankunftsstermin Ihrer Familie in Deutschland kennen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 278

Fax: (0 82 61) 9 95 - 10278

E-Mail: [ausland@lra.unterallgaeu.de](mailto:ausland@lra.unterallgaeu.de)

Internet: [www.unterallgaeu.de](http://www.unterallgaeu.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

## **Wohnsitzregelung**

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes müssen Ausländer, die ab dem 1. Januar 2016

- als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden oder
  - denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §22, §23 oder §25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde
- drei Jahre ab Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids beziehungsweise ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnsitz in dem Bundesland nehmen, dem sie zugewiesen wurden. Darüber hinaus kann die Regierung von Schwaben den Wohnsitz noch enger eingrenzen. Wer ohne vorherige Genehmigung einen anderen Wohnsitz wählt, dem droht ein Zwangsgeld.

Die Wohnsitzregelung kann nur auf schriftlichen Antrag aufgehoben werden. Wurde Ihnen ein Wohnsitz im Unterallgäu zugewiesen, stellen Sie diesen Antrag bei der Ausländerbehörde des Landkreises Unterallgäu. Die Wohnsitzregelung wird zum Beispiel aufgehoben, wenn der Antragsteller selbst, der Ehegatte oder minderjährige Kinder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mindestens 15 Stunden pro Woche und 723 Euro netto Einkommen pro Monat), eine Ausbildung oder ein Studium in einem anderen Landkreis aufnehmen wollen und daher ein Umzug erforderlich wird. Außerdem wird die Wohnsitzregelung aufgehoben, wenn der Ehegatte oder minderjährige Kinder in einem anderen Bundesland leben und die häusliche Gemeinschaft hergestellt werden soll. Legen Sie dafür bitte entsprechende Nachweise, zum Beispiel Urkunden, vor.

## **Unterkunft**

Oft bietet die Regierung den anerkannten Flüchtlingen im Bescheid eine neue Unterkunft an, in die der Flüchtling bei Bedarf nach vorheriger Terminabsprache mit der Ausländerbehörde einziehen kann. Es handelt sich dabei um eine Asylunterkunft mit dem entsprechenden Standard - nicht um eine eigene Wohnung!

Denn: Ab der Anerkennung ist die Ausländerbehörde nicht mehr verpflichtet, anerkannte Personen in einer Asylunterkunft unterzubringen. Vielmehr erlaubt die Ausländerbehörde es bis auf weiteres, dass die Anerkannten in der bisherigen Unterkunft verbleiben können oder gegebenenfalls eine neue Unterkunft beziehen dürfen, um eine drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Für die Unterkunft wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

Es kann derzeit keine Aussage getroffen werden, wie lange der Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. **Deshalb ist es dringend erforderlich, dass sich jeder anerkannte Flüchtling umgehend auf Wohnungssuche begibt!**